



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

86. Jahrgang

Nr. 8

15. Juli 1993

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
228	Katholischer Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e.V. – Satzung 490	232	MISSIO-Informationswochen 498
229	Beschluß der Bistums-KODA 497	233	Beachtung der von der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Formblätter in Ehesachen 500
230	Gebäude-Brandversicherung. Wegfall des Versicherungsmonopols der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt (Bayerische Versicherungskammer) zum 01. Juli 1994 497	234	Eintragungen im Totenbuch, besonders bei Feuerbestattungen und Urnenbeisetzungen 500
231	Personalverzeichnis für die Diözese Speyer 1994 498	235	Kontrolle von Orgelpflegeverträgen 501
		236	Priesterexerziten 501
			Dienstnachrichten 502

Der Bischof von Speyer

228 Katholischer Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Katholischer Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e.V.“

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein dient – im Sinne der karitativen Aufgabe der Katholischen Kirche – der Erziehung und Betreuung sowie der schulischen und beruflichen Bildung von erziehungsschwierigen und sozial benachteiligten jungen Menschen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendwerkes St. Josef (§ 11), das in Trägerschaft des Vereins steht, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt die Anfallregelung in § 15.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen erwerben, die vom Vorstand mit einstimmiger Zustimmung des Verwaltungsrates aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Ausschluß kann nur durch einen Beschluß des Verwaltungsrates erfolgen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Speyer. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Aufgaben auf den Direktor des Jugendwerkes St. Josef (§ 11) bzw. auf die Leiter von sonstigen Einrichtungen in Trägerschaft des Vereins (§ 12) übertragen, insbesondere Personalangelegenheiten. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates vorzubereiten und auszuführen. Dabei hat er u. a.

- bis spätestens 01. 12. j. J. den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan für das kommende Jahr zur Beschlußfassung im Verwaltungsrat vorzulegen;
- bis spätestens 01. 06. j. J. die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Jahresbericht für das Vorjahr zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (= Vorstand i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB) vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 8 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand,
- b) mindestens drei weiteren Mitgliedern aus den Bereichen Erziehung, Sozialwesen, Steuern/Finanzen, Verwaltung, Recht und Seelsorge.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 b) werden auf die Dauer von sechs Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Direktor des Jugendwerkes St. Josef, die Leiter von sonstigen Einrichtungen des Vereins und die Mitarbeiter aus dessen Einrichtungen können nicht gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Speyer.

(3) Der Verwaltungsrat ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. $\frac{2}{3}$ der Mitglieder können weitere Einberufungen zu Sitzungen verlangen. Die Einladungen haben mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Falls alle Mitglieder damit einverstanden sind, kann auf Form und Frist verzichtet werden. Dies ist in den Protokollen festzustellen.

(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Beschlüsse können in Ausnahmefällen, insbesondere in dringenden Fällen, durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung sowie in sonstiger Weise formlos gefaßt werden, falls alle Mitglieder damit einverstanden sind. In diesen Fällen ist der gefaßte Beschluß im Protokoll der auf die Beschlußfassung folgenden Sitzung niederzulegen.

(6) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu kontrollieren. Mit rechtsverbindlicher Beschlußkompetenz ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Sicherung und Gewährleistung der Kirchlichkeit der Einrichtung des Vereins;
- b) Erlaß allgemeiner Richtlinien, der erforderlichen Geschäfts- und Betriebsordnungen sowie die Genehmigung von Stellenbeschreibungen;
- c) Entscheidungen über die strukturelle Ausgestaltung der Einrichtungen, insbesondere Art und Anzahl der Abteilungen und Bereiche, ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung;
- d) die Bestellung des Geschäftsführers des Vereins;
- e) die Anstellung des Direktors und der Bereichsleiter des Jugendwerkes St. Josef sowie deren Kündigung. Die Anstellung des Direktors erfolgt im Einvernehmen mit dem Bischof von Speyer. Ist als Direktor ein Geistlicher der Diözese vorgesehen, wird er im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat vom Bischof von Speyer berufen;
- f) die Anstellung und Kündigung der Leiter sonstiger Einrichtungen des Vereins;
- g) Die Beschlußfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan des Jugendwerkes St. Josef und sonstiger Einrichtungen des Vereins;
- h) die Durchführung baulicher Weiterentwicklungsmaßnahmen;
- i) die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Vermietungen und Verpachtungen;
- j) Anschaffung und Veräußerung von beweglichem Vermögen sowie alle Investitionen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- k) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften.

(7) Der Direktor des Jugendwerkes St. Josef und der Geschäftsführer des Vereins nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sonstige Sachverständige und andere Personen können beratend und ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder der Verwaltungsrat dies schriftlich verlangen. Die Sitzung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesord-

nung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teil. Deren Stimmrecht ruht bei Beschlußfassung über ihre Entlastung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung berät Vorstand und Verwaltungsrat in allen Grundsatzfragen des Vereins und seiner Einrichtungen. Mit rechtsverbindlicher Beschlußkompetenz ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Festsetzung evtl. Mitgliedsbeiträge;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrates;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV), Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung von Vorstand, Verwaltungsrat und Geschäftsführer;
- d) die Gründung und Übernahme von Einrichtungen sowie der Erwerb von Beteiligungen;
- e) Beratung der Satzung und Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins.

(4) Der Direktor des Jugendwerkes St. Josef und der Geschäftsführer des Vereins nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sonstige Sachverständige und andere Personen können beratend und ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 10 Geschäftsführung des Vereins

Der Verein hat einen eigenen Geschäftsführer, der dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden ist. Diese Aufgabe kann dem Direktor des Jugendwerkes St. Josef (§ 11) übertragen werden.

§ 11 Jugendwerk St. Josef

(1) Die direkte Leitung des Jugendwerkes St. Josef obliegt dem Direktor. Dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Stellenbeschreibung. Er ist unmittelbar dem Vorstand (§ 6) unterstellt, ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(2) Der Beratung und Unterstützung des Direktors dient die Leitungs-konferenz, deren Mitglieder vom Direktor im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat berufen werden.

§ 12 Sonstige Einrichtungen

Sonstige Einrichtungen in Trägerschaft des Vereins haben jeweils einen Leiter.

§ 13 Vereinsaufsicht

(1) Im Innenverhältnis bedürfen folgende Vorgänge und Entscheidungen der Zustimmung des Bischofs von Speyer oder des von ihm Bevollmächtigten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 6 Abs. 1) und der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 2),
- b) die Anstellung des Direktors des Jugendwerkes St. Josef (§ 8 Abs. 6 e),
- c) die Gründung und Übernahme von Einrichtungen sowie der Erwerb von Beteiligten (§ 9 Abs. 3 d),
- d) Satzungsänderungen (§ 9 Abs. 3 e),
- e) die Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 3 f).

Sofern es sich beim Direktor des Jugendwerkes St. Josef um einen Geistlichen der Diözese handeln sollte, erfolgt seine Berufung durch den Bischof von Speyer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat ist jederzeit berechtigt, im Auftrage des Bischofs von Speyer Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und den Verein durch von ihm beauftragte Prüfer überprüfen zu lassen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen dem Bischof von Speyer oder dem von ihm Bevollmächtigten jederzeit über alle Vorgänge Bericht zu erstatten und Rechenschaft zu legen.

§ 14 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. In jedem Fall ist die Genehmigung durch den Bischof von Speyer erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und mit der Zustimmung des Bischofs von Speyer aufgelöst werden.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen

1. an die vom Bischof von Speyer zur Fortführung des Vereinszweckes eventuell errichtete rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts „Katholische Jugendfürsorge für die Diözese Speyer“, die ihrerseits als steuerbegünstigt anerkannt sein muß und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat;
 2. an den Bischöflichen Stuhl zu Speyer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern die v.g. Stiftung nicht errichtet sein sollte.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entziehung der Rechtsfähigkeit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. 3. 1993 in Kraft.

Landau, den 22. 1. 1993

Weihbischof Ernst Gutting
Vorsitzender des Vorstandes

Erhard Rieß
Geschäftsführer des Vereins und
Schriftführer

Vorstehende Satzung wird hiermit oberhirtlich genehmigt.

Speyer, den 26. 1. 1993

+ 
Bischof von Speyer

Vorstehende Satzungsneufassung wurde vom Amtsgericht Landau – Registergericht – unter dem 7. Juni 1993 bestätigt und im Vereinsregister beim Registergericht Landau in der Pfalz unter der VR-Nr. 349 eingetragen.

229 Beschluß der Bistums-KODA

Die Bistums-KODA hat am 6. 5. 1993 in Ergänzung der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe der Diözese Speyer folgenden Beschluß gefaßt:

In entsprechender Anwendung des 66. Änderungstarifvertrages zum BAT erhalten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen nach 6jähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 2 und 3, eine monatliche Zulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IV b. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung.

Gemäß § 12, Abs. 2, der Bistums-KODA-Ordnung setze ich diesen Beschluß in Kraft.

Speyer, 9. 6. 1993



Bischöfliches Ordinariat

230 Gebäude-Brandversicherung Wegfall des Versicherungsmonopols der Bayerischen Landes- brandversicherungsanstalt (Bayerische Versicherungskammer) zum 1. Juli 1994

Zum 1. 7. 1994 wird im Zuge der EG-Reform das Versicherungsmonopol der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt für die Feuerversicherung von Gebäuden in der Pfalz aufgehoben.

Das Bischöfliche Ordinariat wird die Zeit bis zum Wegfall des Monopols nutzen, um eine für die von den Sammelversicherungen erfaßten kirchlichen Einrichtungen geeignete vertragliche Lösung für einen auch weiterhin umfassenden Versicherungsschutz sicherzustellen. Über nähere Einzelheiten hierzu werden wir zu gegebener Zeit informieren.

Bereits jetzt möchten wir die pfälzischen Kirchengemeinden darauf hinweisen, daß sie Auftragsformulare irgendwelcher Versicherungsvertreter oder -makler für den Abschluß von Gebäude-Brandversicherungen auf keinen Fall unterschreiben dürfen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 17 Abs. 1 d Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, wonach Abschlüsse von Versicherungsverträgen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Sollten derartige Angebote unterbreitet werden, mögen diese unbearbeitet an die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats weitergeleitet werden.

Wie bisher schon praktiziert, wird der Versicherungsschutz in der Gebäude-Brandversicherung auch nach Wegfall des Versicherungsmonopols für die Kirchengemeinden kostenlos sein. Die Diözese wird die Beiträge also auch künftig aus eigenen Mitteln bestreiten.

231 Personalverzeichnis für die Diözese Speyer 1994

Das Personalverzeichnis der Diözese Speyer (Schematismus) soll im Herbst 1993 aufgelegt werden. Aus diesem Anlaß werden alle Benutzer des Personalverzeichnisses gebeten, die letzte Ausgabe (1991) in den entsprechenden Teilen sorgfältig zu überprüfen und alle eingetretenen Veränderungen – Stand 15. August 1993 – bis spätestens 20. August 1993 dem Bischöflichen Ordinariat – Planung und Entwicklung – schriftlich mitzuteilen. Auf die geänderten Postleitzahlen möchten wir besonders hinweisen.

Die Herren Geistlichen wollen gewünschte Veränderungen und Berichtigungen ihrer Personalien, soweit noch nicht geschehen, ebenfalls melden.

Um nachträgliche Beanstandungen möglichst zu vermeiden, ist die pünktliche Mithilfe aller Dienststellen erforderlich.

Fernmündliche Rückfragen bitte unter den Rufnummern:

0 62 32 / 1 02-2 18 (Herr Bussen)

0 62 32 / 1 02-3 07 (Frau Hasselwander)

0 62 32 / 1 02-2 49 (Frau Kögel, nur vormittags erreichbar).

232 Missio-Informations-Wochen

MISSIO München (Ludwig-Missionsverein), das offizielle päpstliche Missionswerk der kath. Kirche im Bereich der Bayerischen Bischofskonferenz, hat als eine Hauptaufgabe, das missionarische Verantwortungsbewußtsein der Gläubigen zu stärken. Dies entspricht der Aussage des II. Vatikanischen Konzils, „daß die ganze Kirche missionarisch und das Werk der Evangelisierung eine Grundpflicht des Gottesvolkes ist“. (Ad Gentes 35)

MISSIO München will im Rahmen der ordentlichen Seelsorge Informations-Wochen in Pfarrgemeinden oder Pfarrverbänden (u. U. in einem Dekanat) anbieten. – Mitarbeiter von MISSIO München, nach Möglichkeit verstärkt durch Missionare, Missionsschwestern oder auch einheimische

kirchliche Mitarbeiter aus Übersee, sind bereit, mehrere Tage oder auch länger das Anliegen der Weltmission in allen Bereichen der Pfarrseelsorge darzustellen.

Zielgruppen:

Die Sonntagsgemeinde (mit Predigt und Gottesdiensttaushilfe durch MISSIO-Vertreter), Verbände, Gruppen, pfarrliche Gremien, Erstkommuniongruppen, Firmgruppen, schulischer Religionsunterricht.

Inhaltliche Zielsetzung:

MISSIO-Informations-Wochen dienen der Verkündigung des missionarischen Anliegens. Zur Sprache kommt das gewandelte Missionsverständnis der Kirche, wie es sich im II. Vatikanischen Konzil, in den nachfolgenden päpstlichen Rundschreiben und in einer am kirchlichen Lehramt orientierten Missionstheologie entwickelt hat. Darzustellen ist auch, daß Mission eine gegenseitige Hilfe bedeutet, d. h., Erfahrungen aus den Jungen Kirchen, die der Seelsorge in deutschen Gemeinden Ermutigung und Anregung bieten, sollen vermittelt werden: z. B.: Wie gelingt es den Jungen Kirchen, trotz des immer noch großen Priestermangels durch die Mitarbeit der Laien zu überleben und zu wachsen? / Erfahrungen der Jungen Kirche im Umgang mit der Hl. Schrift. / Warum gelingt Ökumene den Jungen Kirchen besser? / Geistlicher Reichtum und äußere Armut – Anfragen an unseren Lebensstil u. a.

Die Gemeinden sollen Anregung erhalten zum Gebet für die Mission. Das Interesse für Nachrichten aus den Jungen Kirchen soll wieder geweckt werden, damit die Kirche auch zur „Stimme der stummen Welt“ wird.

MISSIO-Informations-Wochen sind keine Sammelwochen. Mit der Woche ist also **keine Kollekte** verbunden. Es soll jedoch versucht werden, **Mitglieder** für das Werk MISSIO zu gewinnen.

Pfarreien, die sich entschließen, eine MISSIO-Informations-Woche zu veranstalten, mögen sich an das Werk MISSIO München wenden.

Zuständig: Pater R. Hufschmid PA,
MISSIO Internationales Kath. Missionswerk
Pettenkoferstr. 26–28
80336 München
Tel.: 5 16 22 15

233 Beachtung der von der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Formblätter in Ehesachen

Um Verzögerungen in der Bearbeitung von Anträgen in Ehesachen zu vermeiden, werden die Seelsorger gebeten, auf die Verwendung der von der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Formblätter zu achten:

- Ehevorbereitungsprotokoll (OVB Nr. 12 vom 12. 10. 1989, Seite 465–468)
- Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (OVB Nr. 12 vom 12. 10. 1989, Seite 475–476)
- Litterae dimissoriae/Überweisung zur Eheschließung im Ausland (OVB Nr. 12 vom 12. 10. 1989, Seite 477–478)
- Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice (OVB Nr. 12 vom 11. 7. 1991, Seite 514–517)

Desgleichen wird erneut gebeten, die Anweisungen der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich des **Formularsatzes zur Benachrichtigung über Eheschließungen** zu beachten (OVB Nr. 12 vom 12. 10. 1989, Seite 474).

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß auf dem **roten Blatt** eindeutig vermerkt wird, für wen es bestimmt ist:

- für das Bischöfliche **Ordinariat**, wenn die Ehe mit Dispens von der Formpflicht geschlossen wurde.
- für den katholischen **Standortpfarrer**, wenn ein Angehöriger der Bundeswehr getraut worden ist.
- für den Pfarrer der jeweils zuständigen „**Missio cum cura animarum**“ (Ausländerseelsorger), wenn ein Ausländer getraut worden ist.

Das rote Blatt ist dann **direkt** an den vermerkten Adressaten zu senden.

234 Eintragungen im Totenbuch, besonders bei Feuerbestattungen und Urnenbeisetzungen

Das Totenbuch oder Sterberegister gehört zu den Kirchenbüchern im engeren Sinn.

Nach dem kirchlichen Begräbnis müssen die verstorbenen Gläubigen dort eingetragen werden (can. 1182).

Zuständig ist zunächst die **Pfarrei, die das Begräbnis übernommen hat**, dort wird der Verstorbene **mit** laufender Nummer eingetragen.

Ohne laufende Nummer kann der Verstorbene im Totenbuch seiner **Wohnsitzpfarrei** eingetragen werden, wenn das Begräbnis in Verantwortung einer auswärtigen Pfarrei durchgeführt wurde.

Da die Kirchenbücher außer dem Todesdatum die kirchlichen Amtshandlungen zu dokumentieren haben, ist dort im Falle einer Einäscherung bzw. Urnenbeisetzung nur der Termin einzutragen, bei dem ein kirchlicher Amtsträger mitwirkte. Das wird in der Regel je nach den örtlichen Verhältnissen entweder bei der Verabschiedung zur Einäscherung **oder** bei der Urnenbeisetzung der Fall sein.

Nimmt ein Amtsträger an beiden Ereignissen teil, soll nur der erste Termin eingetragen werden.

235 Kontrolle von Orgelpflegeverträgen

Es besteht Veranlassung, die Pfarrer oder, nach Absprache mit dem Pfarrer, die örtlichen Kirchenmusiker zu bitten, die Erfüllung der Orgelpflegeverträge durch die Orgelbaufirma hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Zeiten für die Stimmungs- und Wartungsarbeiten zu überwachen. Eventuelle Unregelmäßigkeiten sollen unverzüglich reklamiert und auch dem Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt werden.

236 Priesterexerzitien

Thema: „Kommt und seht“ (Joh 1, 39) Berufungsgeschichten bei Johannes, die ermutigen wollen.

Termin: 15.–19. November 1993

Leitung: P. Stefan Reimund Senge OCist, Himmerod

Ort: Exerzitienhaus Maria Frieden
Lüdickeweg 5–7
14089 Berlin

Dienstnachrichten

Die Pfarrei Lustadt St. Johannes mit Zeiskam St. Bartholomäus wurde mit Frist zum 12. Juli 1993 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Todesfall

Am 24. Juni 1993 verschied Domdekan i. R. Bruno Th i e b e s im 88. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R.I.P.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Gebetsapostolat Nr. 3/93
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 201
3. Faltblatt: „Wir sind da. Eine Initiative der Katholischen Kirche.“
4. Brief des Bischofs
5. Kirchenmusikalische Mitteilungen 1/93

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat Kleine Pfaffengasse 16 Postfach 1160 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	15. Juli 1993